

Begleitete Besuchstage Basel-Stadt

Ein Verein der GGG Basel und der Pro Juventute beider Basel

Jahresbericht 2010

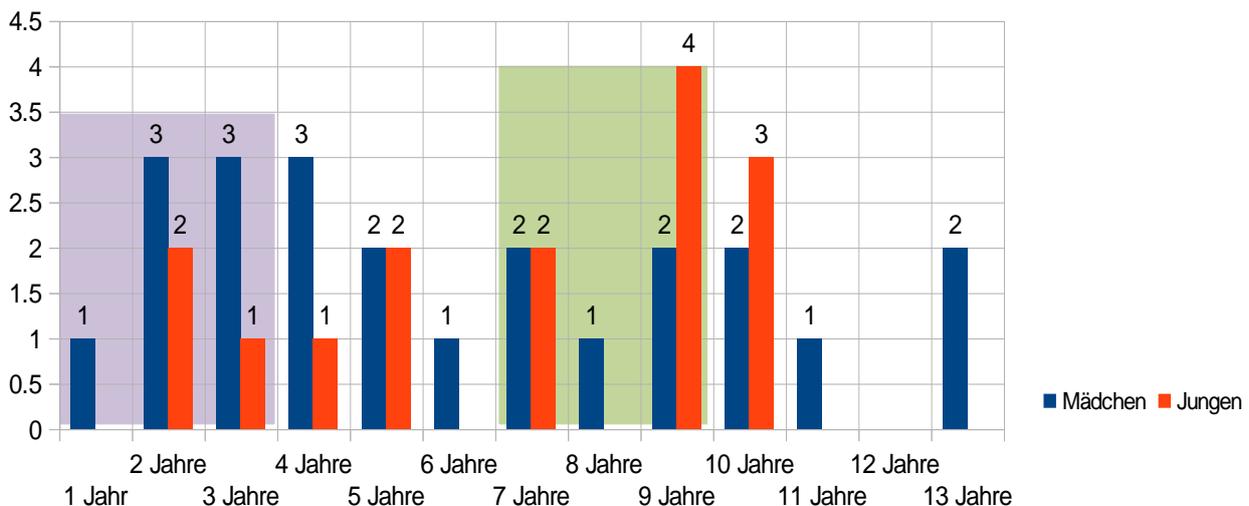
1. Durchgeführte Begleitete Besuchstage

Der Trägerverein bietet zwei Angebote an: den *Begleiteten Besuchstreff* und die *Begleitete Übergabe*. Durchführungsort ist das Tagesheim des Basler Frauenvereins an der Rebgasse 38. Es verfügt über kinderfreundliche Räume, Küche und Garten. Altersgerechtes Spielmaterial wird vom Begleiteteam jährlich ergänzt. Für die Begleitung stehen pro Besuchstag jeweils drei Fachpersonen (Frauen und Männer) zur Verfügung.

Im Berichtsjahr wurden 23 Besuchstage durchgeführt. Angemeldet waren durchschnittlich 25 Personen (Kinder und besuchsberechtigte Elternteile), und für fünf Personen (Kinder und besuchsberechtigte Elternteile) wurden Begleitete Übergaben vorgenommen.

Im Jahre 2010 haben an den Begleiteten Besuchstagen und Begleiteten Übergaben insgesamt 38 Kinder aus 28 Familien im Alter von 1 bis 13 Jahren teilgenommen – nach Geschlecht: 23 Mädchen (61 %) und 15 Jungen (39 %). Bezüglich der Familienkonstellation gibt es 20 Familien mit einem Kind (71 %), sechs Familien mit zwei Kindern (21 %) und zwei Familien mit drei Kindern (7 %).

2. Alters- und Geschlechterverteilung aller 38 begleiteten Kinder

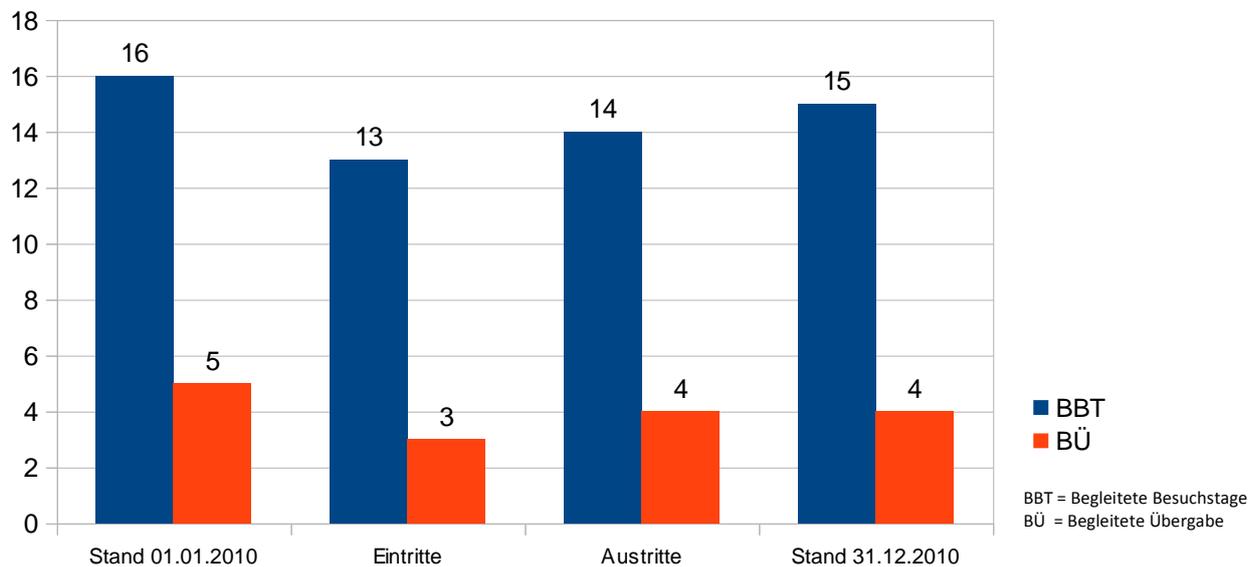


Das Alter bewegt sich zwischen einem Jahr und 13 Jahren. Im Detail ergibt sich folgendes Bild: Die zehn *Ein- bis Dreijährigen* bilden die zweit grösste Altersgruppe und vereinigen auf sich 26 %, die neun *Vier- bis Sechsjährigen* 24 %, die grösste Altersgruppe der elf *Sieben- bis Neunjährigen* 29 %, die acht *Zehn- bis 13-Jährigen* 21 %. Die ein- bis sechsjährigen Klein- und Vorschulkinder und die sieben- bis 13-jährigen Schulkinder bilden zwei gleich grosse Gruppierungen.

Die Gruppe der Ein- bis Dreijährigen wirft eine zentrale Frage danach auf, ob und wie die besuchsberechtigten Elternteile – in aller Regel die Väter – auf den Umgang mit ihren kleinen Kindern und ihren Bedürfnissen vorbereitet und in der Lage sind, Beziehungen zu ihnen anzubahnen und aufzubauen. Dazu wäre es wichtig zu wissen, ob zuvor überhaupt schon Kontakte mit dem Kind stattgefunden haben, wann dieser zuletzt stattfand, wie lange der Kontaktunterbruch dauert. Unvorbereitete Besuche führen besonders bei Säuglingen und Kleinkindern zu Stress und Unbehagen. Dass die Kontaktabahnung – ohne subtile Vorbereitung – mit Unsicherheiten und Ängsten einhergeht, Probleme bereitet und zu einer Überforderung der Kinder führen kann, liegt auf der Hand und bestätigt sich im Alltag. Eine sorgfältige Vorbereitung des besuchsberechtigten Eltern-

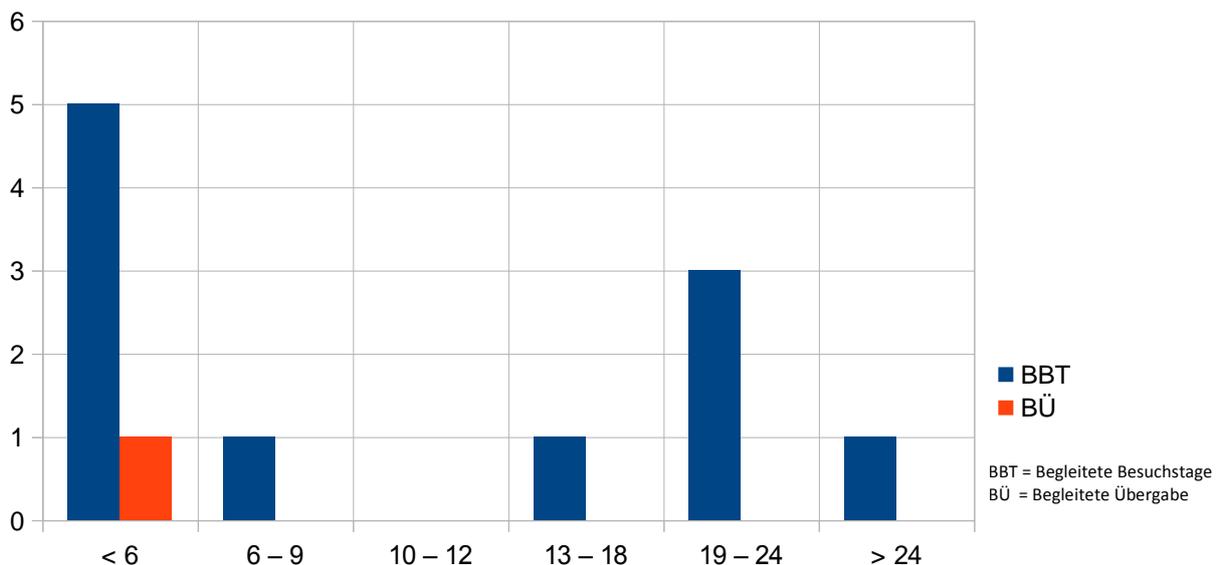
teils kann das Problem zugunsten des Kindes deutlich entschärfen. Die Fachgruppe hat sich im abgelaufenen Jahr mit dieser Thematik beschäftigt und einen Fortbildungsbedarf festgestellt.

3. Ein- und Austritte der Kinder



Am 1. Januar 2010 wurden für 16 Kinder Begleitete Besuchstage und für fünf Kinder Begleitete Übergaben durchgeführt. Im Verlaufe des Jahres erfolgten 16 Neueintritte – Begleitete Besuchstage: 13 (davon zwei Kinder durch Wechsel von der Begleiteten Übergabe); Begleitete Übergabe: 3 (davon zwei Kinder durch Wechsel in die Begleitete Übergabe).¹ Dem stehen 18 Austritte gegenüber. Ende 2010 zählen die Begleiteten Besuchstage 19 Kinder.

4. Dauer



Bezüglich der Dauer gilt das Prinzip: *«So kurz wie möglich, so lange wie unbedingt nötig!»* Die Grafik zeigt, dass in sechs von elf Fällen (55 %) die Dauer der Begleiteten Besuchstage unter einem halben Jahr liegt. Sie kann in Einzelfällen durchaus bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen und in besonders heiklen Situationen als be-

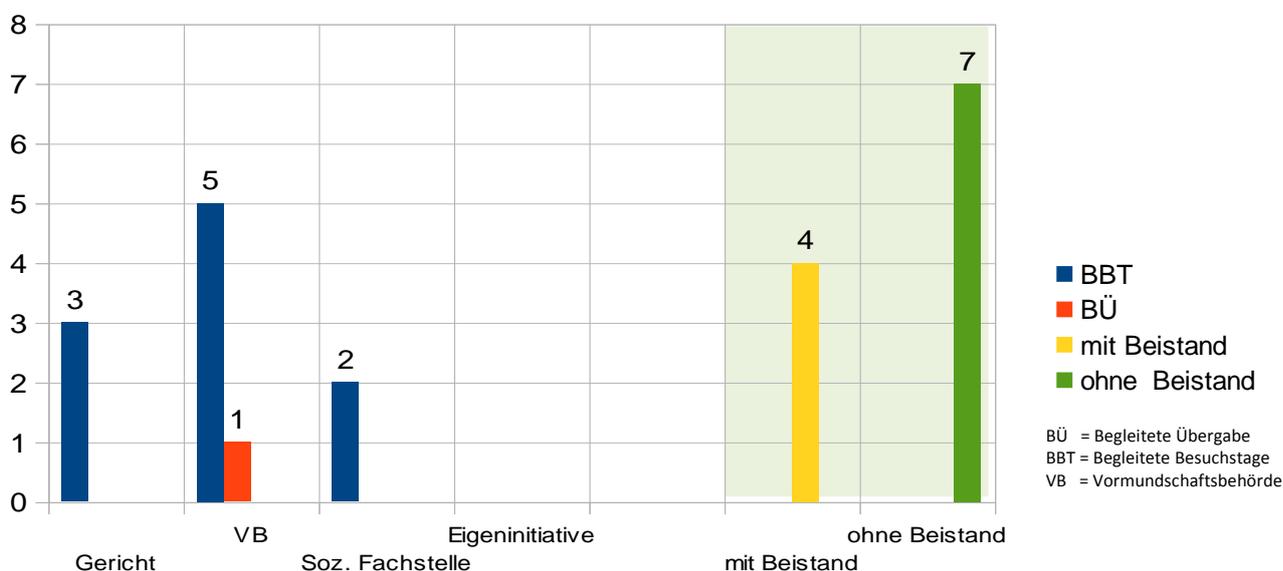
¹ Ein Wechsel von den Begleiteten Besuchstagen zur Begleiteten Übergabe und umgekehrt zählt als Neueintritt.

gründete Ausnahme auch darüber hinausgehen. In sechs Fällen wurde bereits mit der Zuweisung die Dauer festgelegt.

Auch wenn die Begleiteten Besuchstage im Prinzip als eine *kurzfristige* Massnahme angelegt sind, lässt sich aus der Kürze der Dauer nicht schliessen, dass bzw. ob sie *erfolgreich* abgeschlossen wurden (vgl. dazu die *Gründe der Beendigung*). Ferner sagt die effektive Dauer nichts darüber aus, ob die Begleiteten Besuchstage oder die Begleiteten Übergaben *regelmässig* wahrgenommen worden sind. Die regelmässige Teilnahme ist aber im Rahmen der individuellen Beurteilung erfolgreicher Beendigung ein wichtiger Indikator.

Ebenso wenig lässt sich aus der angegebenen Dauer die Anzahl der spezifisch durchgeführten Beratungsgespräche ablesen, da diese in die Zuständigkeit der zuweisenden sozialen Fachstellen – in der Regel die Abteilung Kindes- und Jugendschutz – fallen und hierüber keine Rückmeldungen erfolgen. Zweifellos aber haben gezielte Beratungsgespräche Einfluss auf den Verlauf der Begleiteten Besuchstage. Mit anderen Worten: Regelmässige Wahrnehmung der Begleiteten Besuchstage und die Anzahl der – entsprechend dem individuellen Bedarf – mit beiden Elternteilen und mit dem Kind geführten zielorientierten Beratungsgespräche stehen in einem inneren Zusammenhang; sie haben entscheidenden Anteil am Gelingen dieser Kindesschutzmassnahme.

5. Zuweisende Stellen



Die elf familialen Neuzugänge (16 Kinder, 10 Erwachsene) basieren auf Zuweisung folgender Behörden bzw. auf Empfehlung einer sozialen Fachstelle:

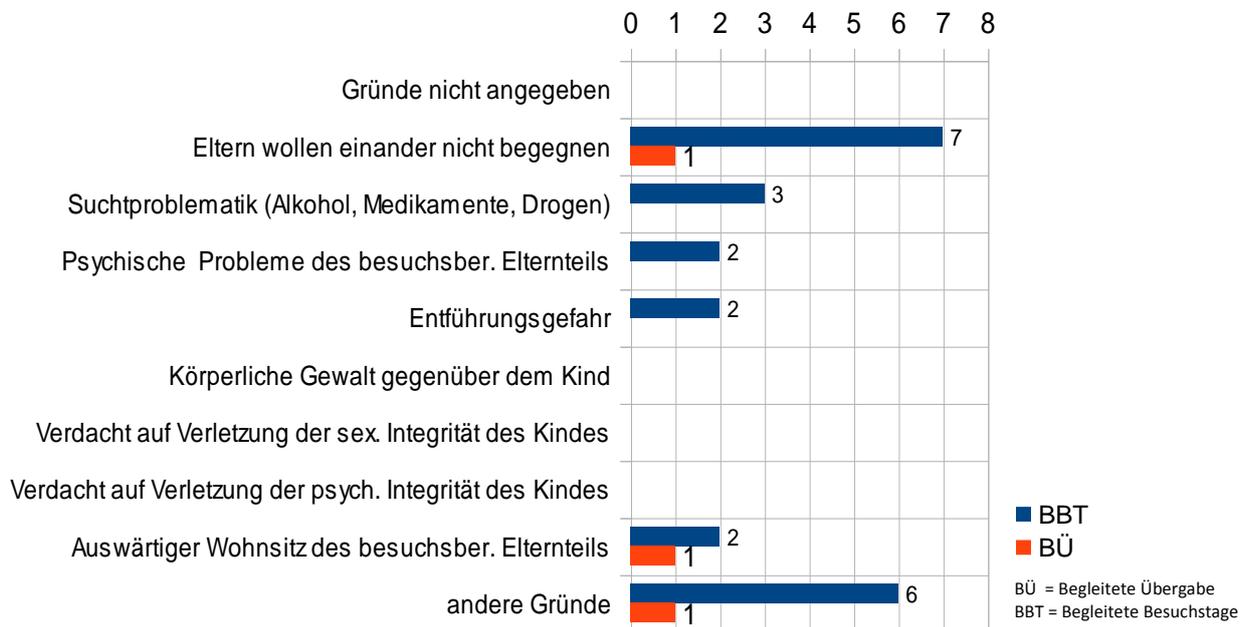
- **Zivilgericht:** 3 Fälle (davon mit Errichtung einer Beistandschaft: 1)
- **Vormundschaftsbehörde:** 3 Fälle (davon mit Errichtung einer Beistandschaft: 3)
- **Abt. Kindes- und Jugendschutz:** 3 Fälle
- **Soziale Fachstelle:** 2 Fälle.

Die Inanspruchnahme der Angebote aufgrund von Eigeninitiative oder auf Empfehlung weiterer Dritter, z. B. einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, hat nicht stattgefunden.

Die Mehrzahl der Neuzuweisungen erfolgte ohne Errichtung einer Beistandschaft. Ob sich bei gerichtlicher und behördlicher Anordnung Begleiteter Besuchstage der **Verzicht auf die Errichtung einer Beistandschaft** motivationsverstärkend auf die Wahrnehmung des Angebotes auswirkt und den «Erfolg» der Kindesschutzmassnahme begünstigt oder eher erschwert, dürfte als Gegenstand einer gründlichen Untersuchung von Interesse sein. Immerhin zeigt sich in der Praxis, dass allein eine **schriftliche Vereinbarung unter den Elternteilen** keineswegs mit grösserer Verbindlichkeit einhergeht und auch nicht per se mehr Erfolg verspricht. Im Unter-

schied dazu kann jedoch eine behördlich angeordnete Massnahme bei Nichteinhaltung sanktioniert werden, was bei einer «freiwilligen» schriftlichen Vereinbarung so nicht der Fall ist.

6. Gründe der Zuweisung (Mehrfachnennungen)



Unter den angegebenen Gründen stechen zwei gleich grosse Kategorien hervor:

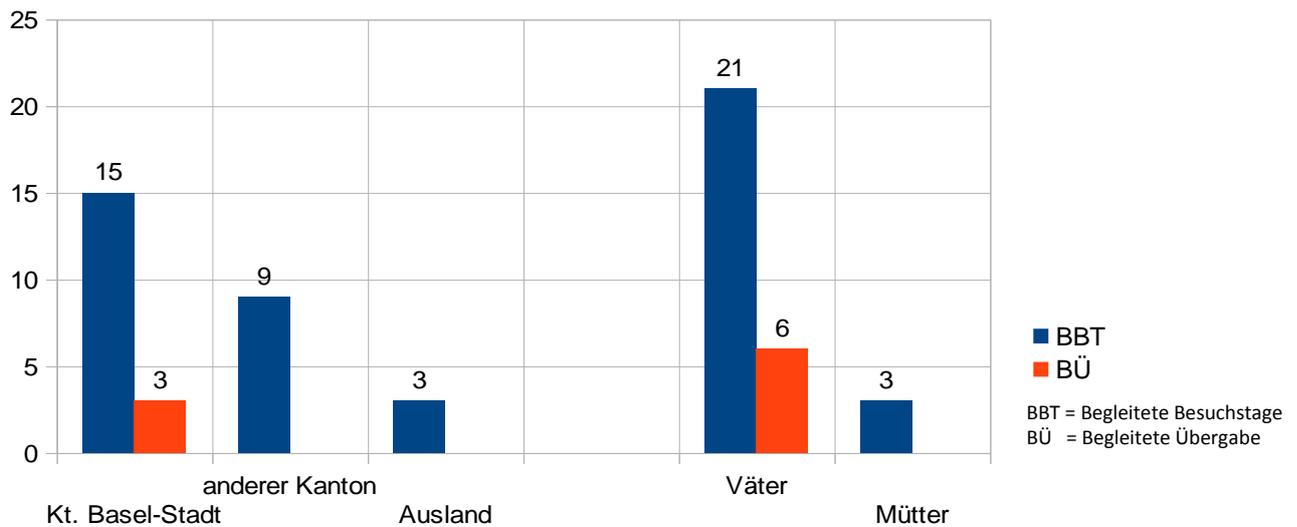
- «*Eltern wollen einander nicht begegnen*», was vermuten lässt, dass die Trennung oder Scheidung noch nicht überwunden ist und einer sachlichen Begegnung Platz gemacht hat;
- «*andere Gründe*». Sieht man von der genannten *Entführungsgefahr* ab, scheinen die «klassischen» Gründe für die Anordnung Begleiteter Besuchstage wie *Körperliche Gewalt gegenüber dem Kind*, *Verdacht auf Verletzung der psychischen oder sexuellen Integrität des Kindes* nicht aufgetreten zu sein.

Indes ist die Kategorie «*andere Gründe*» recht aufschlussreich und erweitert die bislang bekannte Palette:

- Kindesvater ist schwach bildungsfähig
- langer Kontaktunterbruch zwischen Kindesvater und Kind
- Gewaltproblematik Kindesvater – Kindesmutter
- Annäherungsverbot
- Stalker-Aktivitäten des Kindesvaters gegenüber Kindesmutter.

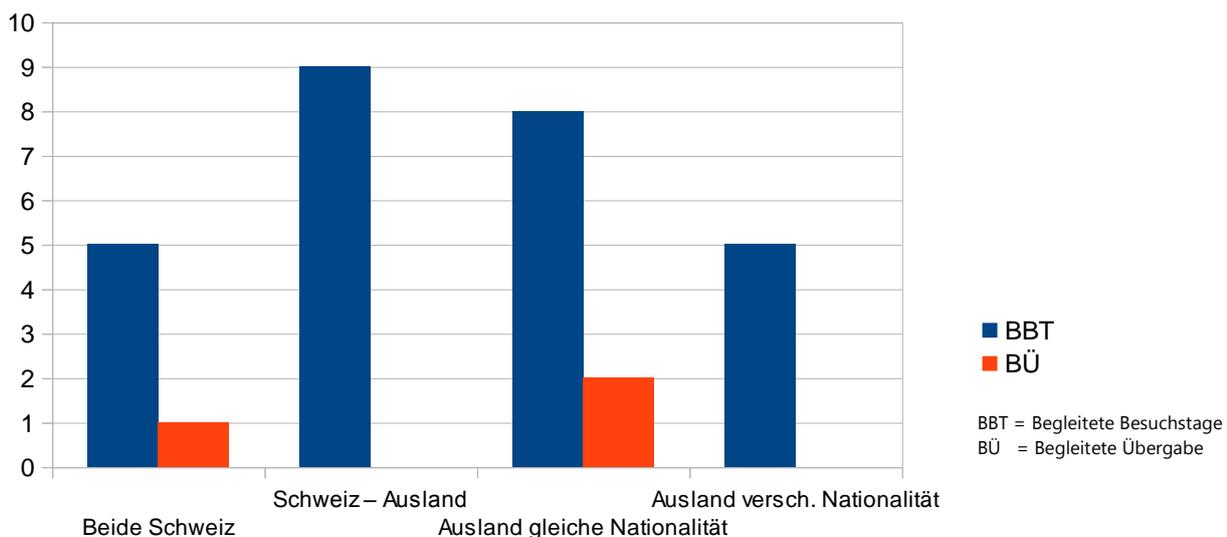
Bildungsschwäche oder *langer Kontaktunterbruch* gehen mit grosser Unsicherheit in der Kontakthanbahnung zum Kind einher und bedürfen behutsamer Unterstützung und Wachsamkeit durch das Begleitteam, mehr noch aber vom Kind erlebte *Häusliche Gewalt*, was beim Kind zur Traumatisierung und zu hartnäckiger Kontaktverweigerung führen kann. Kann die Kontaktverweigerung – ggf. unterstützt durch eine Therapie – nicht überwunden werden, ist der Abbruch der Begleiteten Besuchstage das Mittel der Wahl.

7. Wohnsitz der besuchsberechtigten Elternteile und Anzahl Väter und Mütter



Von den 30 besuchsberechtigten Elternteilen – 27 Väter (90 %), drei Mütter (10 %) – wohnen 18 im Kanton Basel-Stadt (60 %), neun in einem anderen Kanton (30 %) und drei im Ausland (10 %).

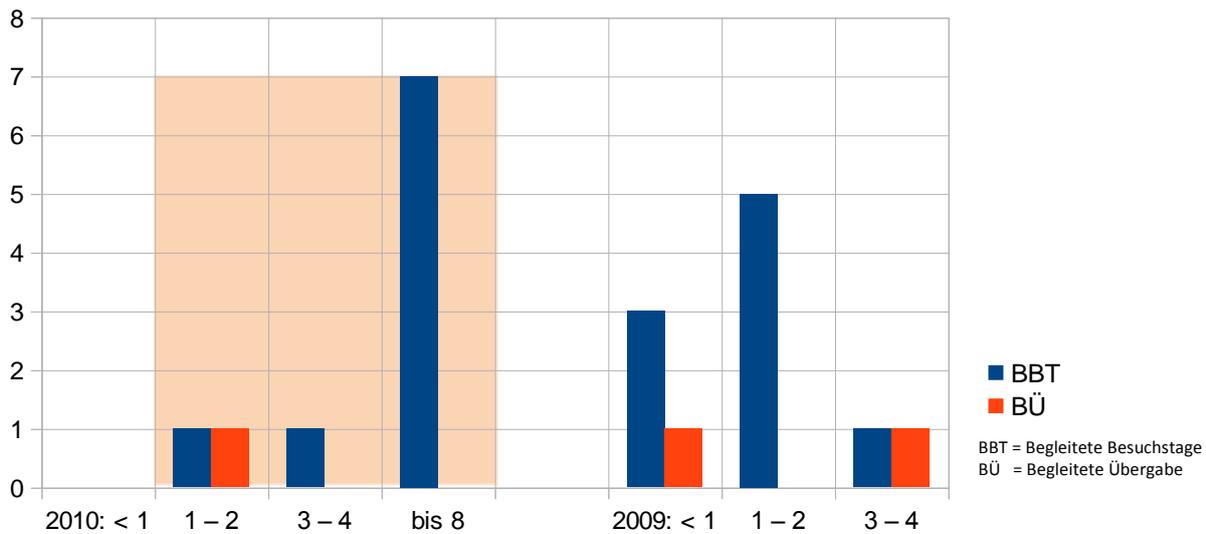
8. Nationalität der teilnehmenden Eltern



Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich, dass die total 30 Elternpaare aus 19 verschiedenen Ländern kommen (europäische Länder: 9, aussereuropäische Länder: 10). Auf Grund unterschiedlicher Kulturen, Mentalitäten und Traditionen ist das Begleitteam in der Aufgabenbewältigung in besonderer Weise gefordert und vor hohe Ansprüche gestellt.

Elternpaare	N	Herkunftsländer
Beide Schweiz	6	Schweiz
Schweiz – Ausland	9	Italien 2, Jamaika 1, Türkei 1, Deutschland 2, Ägypten 1, Irak 1, Ecuador 1
Ausland gleiche Nationalität	10	Italien 1, Bosnien 1, Türkei 6, Albanien 1, Pakistan 1
Ausland versch. Nationalität	5	Türkei – Deutschland 1, Tschechien – Spanien 1, Slowakei – Kenia 1, England – Mali 1, Dominikanische Republik – Kamerun 1

9. Wartefristen angemeldeter Familien 2010 und 2009 (in Monaten)



Im Berichtszeitraum sind die Wartefristen für angemeldete Familien im Vergleich zum Vorjahr stärker angestiegen. Betroffen sind 10 Familien bzw. 12 Kinder, davon vier Kinder unter drei Jahren. Die Wartefrist betrug für zwei Familien ein bis zwei Monate, für eine Familie drei bis vier Monate und für sieben Familien bis zu acht Monaten, während 2009 die Wartefristen für vier Familien unter einem Monat lag, für fünf Familien ein bis zwei Monate und für zwei Familien drei bis vier Monate dauerte.

Eine Feinanalyse ergibt allerdings, dass es gerade bei den längeren Wartefristen Gründe gibt, die nicht im Einflussbereich der Begleiteten Besuchstage liegen, z. B.

- BBT wurden nicht wahrgenommen, weil die Kindesmutter sich weigert
- Es kommt nur eines der Kinder, weil das andere nicht will
- Besuchsrecht konnte nicht wahrgenommen werden, weil ... das Kind von seinem Aufenthalt im Ausland nicht zurückgebracht hat
- Obhutsberechtigter Elternteil will nicht vor dem Monat ... mit den Begleiteten Besuchstagen beginnen
- Wegen Ferien des obhutsberechtigten Elternteils wird der erste Besuchskontakt des besuchsberechtigten Elternteils erst am ... stattfinden.

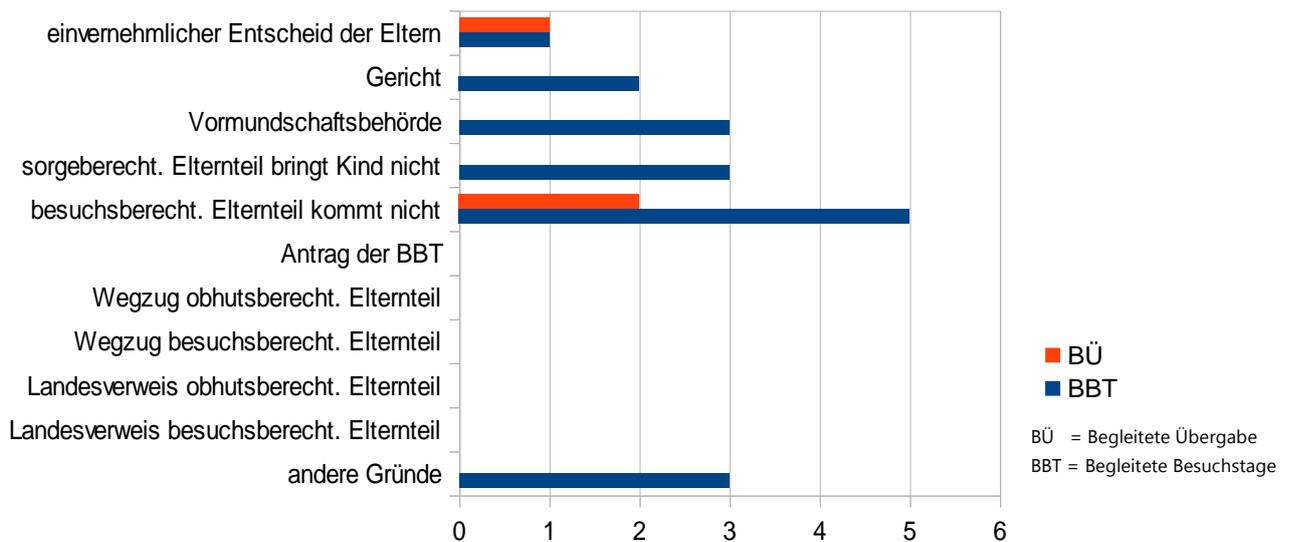
Neu: Verkürzte Dauer der Besuchskontakte für Eltern mit Kindern unter 3 Jahren

Der Vorstand hat sich mit den Wartefristen auseinandergesetzt und nach Lösungen gesucht, um den vom Kanton erteilten Auftrag auf kostenneutraler Basis wirksamer erfüllen zu können. Begleitete Besuchstage sollen in belasteten familiären Konstellationen Kontaktabbrüche zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und seinen Kindern vermeiden und einer Entfremdung vorbeugen. Dies kann mit mehrmonatigen Wartefristen kaum oder doch nur ungenügend erreicht werden.

Das Platzangebot der Begleiteten Besuchstage ist jedoch durch die räumlichen Verhältnisse wie auch durch personelle und finanzielle Ressourcen begrenzt. Zur Verkürzung der Wartezeiten und um mehr Familien die Wahrnehmung begleiteter Besuchskontakte im Rahmen des bestehenden Angebots zu ermöglichen, hat der Vorstand beschlossen, ab Dezember 2010 die Dauer der Besuchskontakte für neu aufgenommene Familien mit Kindern unter drei Jahren auf anderthalb Stunden zu beschränken und an einem Besuchsnachmittag zwei Schichten für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern einzurichten.

Der Vorstand ist davon überzeugt, dass sich dieses Vorgehen ohne wesentliche Verminderung der dadurch gewährleisteten Beziehungsqualität rechtfertigen lässt. Gerade gegenüber kleinen Kindern wird in der Fachwelt die Auffassung vertreten, *kürzere, dafür aber häufigere Besuchszeiten* anzubieten. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für eine Familie mit Kindern unter und über drei Jahren.

10. Gründe für die Beendigung



Im Berichtsjahr kam es zu 20 Beendigungen (Begleitete Besuchstage: 17, Begleitete Übergaben: 3). In zwei Fällen (10 %) basiert die Beendigung auf einvernehmlichen Entscheid der Eltern. Die Hälfte aller Beendigungen beruht auf dem Umstand, dass in drei Fällen (15 %) der sorgeberechtigte Elternteil das Kind dem besuchsberechtigten Elternteil vorenthalten hat und in sieben Fällen (35 %) der besuchsberechtigte Elternteil seiner Besuchspflicht nicht nachgekommen ist. Aber auch wiederholte Auslandsferien des obhutsberechtigten Elternteils – ohne vorherige Absprache mit dem besuchsberechtigten Elternteil – vereiteln regelmässige Besuchskontakte. Nicht wahrgenommene Besuchstage gehen darüber hinaus zu Lasten der auf die Warteliste gesetzten Familien.

Eine Abbruchrate unter den Beendigungen bis zu 50 % ist nicht ungewöhnlich; eine solche Quote wird in einschlägigen Untersuchungen bestätigt. Ihr liegen verhärtete Konfliktsituationen und lang anhaltende Kooperationsprobleme zu Grunde. Gleichzeitig macht die Höhe der Abbruchquote auf die *Grenzen Begleiteter Besuchstage* aufmerksam, denn dieses Hilfemassnahmeninstrument ist nur dann wirksam, wenn beide Elternteile die Besuchskontakte zum Kind wirklich wollen und einhalten.

Dass – von Ausnahmen abgesehen – *nicht gelungener Beziehungsaufbau zum Kind* oder *erneute Beziehungsabbrüche* die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen können, ist evident. Hinsichtlich einer als «erfolgreich» einzustufenden Beendigung liegen uns aber von Seiten der zuweisenden Stellen kaum Informationen vor, ebenso wenig haben wir Kenntnis über die Anzahl eigenverantwortlicher Besuchsrechtsausübung im Anschluss an die Beendigung der Kinderschutzmassnahme.

11. Rückmeldungen an die Abteilung Kindes- und Jugendschutz

An der Besprechung vom 13. März 2009 zwischen dem Verein «Begleitete Besuchstage Basel-Stadt» und der Abteilung Kindes- und Jugendschutz wurde der Wunsch nach halbjährlichen Berichten über den Verlauf der Besuchstage an uns herangetragen, um über die Fortführung, Modifikation oder Beendigung angeordneter Hilfemassnahmen besser entscheiden zu können. Bezüglich Rückmeldungen hielten sich die Trägerschaften Begleiteter Besuchstage bislang prinzipiell zurück. Lediglich bei offensichtlicher *Gefährdung des Kindeswohls* sowie bei groben Regelverstössen, die einen Abbruch der Hilfemassnahme nahelegen, bestand die Pflicht zur Rückmeldung an die zuweisende Stelle.

Das Informationsbedürfnis der zuweisenden Stelle besteht. Doch ersetzen regelmässige schriftliche Rückmeldungen nicht das Elterngespräch, denn dieses ist ein unverzichtbares Kernelement des Hilfe- und Beratungsprozesses. Die erarbeiteten *Leitlinien bezüglich Rückmeldungen* an die zuweisende Stelle und das dazu gehörige *Berichtsformular* wurden dem kantonalen Datenschützer zur Überprüfung vorgelegt.

Danach übernimmt der Angebotsträger mit der Begleitung der Besuchstage bzw. Kindesübergaben eine Aufgabe, welche ebenso gut auch von der Abteilung Kindes- und Jugendschutz selbst wahrgenommen werden könnte. Damit fällt der Verein «Begleitete Besuchstage Basel-Stadt» unter den Begriff der Öffentlichen Organe nach § 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz DSG (künftig § 3 lit. c Informations- und Datenschutzgesetz IDG). Die Weitergabe des Ablaufs der Besuchstage bzw. Kindesübergaben beinhaltet auch Personendaten und stellt damit eine Datenbearbeitung dar, was nach DSG zulässig ist (§ 3 Abs. 1 DSG, künftig § 1 Abs. 2 lit. b IDG). Eine gesetzliche Datenbearbeitung bedarf einer mittelbaren oder unmittelbaren gesetzlichen Grundlage. Vorliegend besteht zwar keine unmittelbare, sondern eine *mittelbare* gesetzliche Grundlage, abgeleitet aus Art. 313 ff. ZGB.

Art. 313 Abs. 1 Zivilgesetzbuch ZGB bestimmt, dass Massnahmen zum Schutze des Kindes der neuen Lage anzupassen sind, wenn sich die Verhältnisse ändern. Generell ist hierfür die Vormundschaftsbehörde am Wohnort des Kindes zuständig (Art. 315 ZGB), im Eheschutzverfahren das zuständige Gericht (Art. 315a ZGB). Die Vormundschaftsbehörde ist aber befugt, ein vor dem gerichtlichen Verfahren eingeleitetes Kinderschutzverfahren weiterzuführen (Art. 315a lit. a Abs. 3 Ziff. 1 ZGB) oder die zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen anzuordnen (Art. 315a lit. a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB).

Der besondere *Vertrauensschutz* schliesst einen besonderen Offenbarungsschutz ein. Durch Offenbarung darf der Erfolg der angeordneten Begleiteten Besuchstage bzw. Kindesübergaben nicht gefährdet oder in Frage gestellt werden.

Eine Zustimmung der Eltern zu regelmässigen Rückmeldungen an die Abteilung Kindes- und Jugendschutz ist nicht erforderlich, da eine mittelbare gesetzliche Grundlage die Datenbearbeitung erlaubt. Allerdings gebietet ein professionelles Vorgehen, die *Eltern im Sinne der Transparenz* vor bzw. mit Anordnung Begleiteter Besuchstage bzw. Kindesübergaben *über die Art, die Häufigkeit, den Umfang und die Pflicht der BBT zu regelmässigen Rückmeldungen zu informieren*.

Ab Januar 2011 erfolgen die *Rückmeldungen alle drei bis vier Monate* mittels eines halbstandardisierten Formulars durch die Geschäftsstelle der Begleiteten Besuchstage. Sie stellen auf beobachtbares Verhalten ab, z.B. regelmässige Teilnahme, entschuldigte Abmeldungen, unentschuldigtes Fernbleiben, unpünktliches Bringen oder Abholen des Kindes, unpünktliches Kommen des besuchsberechtigten Elternteils, besondere Vorkommnisse, Ressourcen auf Seiten des Kindes.

12. Begleitteam, Geschäftsstelle, Fachgruppe, Vorstand

Begleitteam

Das Begleitteam setzt sich aus folgenden Damen und Herren zusammen:

	<u>Eintritt:</u>	<u>Austritt:</u>
Christa Müller, dipl. Psychiatriseschwester und dipl. Kinesiologin	01.01.2000	
Brigitte Stürchler, Primarlehrerin und dipl. Sozialpädagogin	01.01.2003	
Johannes Berchtold, dipl. Erwachsenenbildner	01.01.2007	
Marcel Heizmann, dipl. Sozialarbeiter	01.01.2008	
Ursula Harland, dipl. Sozialpädagogin (Aushilfe)	01.01.2007	31.12.2010

Die Mitarbeitenden trafen sich zu den Koordinationssitzungen und Fallbesprechungen mit der Geschäftsleitung und dem für das Personal verantwortlichen Vorstandsmitglied sowie zu den vereinbarten Supervisions-einheiten. Frau U. Harland danken wir für Ihren engagierten Einsatz und wünschen ihr in ihrem neuen Aufgabenfeld alles Gute.

Geschäftsstelle

Frau Elisabeth Rudin ist Leiterin der Geschäftsstelle. Über sie laufen alle Kontakte zwischen den zuweisenden sozialen Fachstellen, den Eltern und dem Begleitteam. Als Mitglied der Regionalgruppe der BBT-Koordinatorinnen weiss sie, was sich in anderen Kantonen im Bereich «Begleitete Besuchstage» tut.

Fachgruppe

Die Fachgruppe traf sich zu mehreren ordentlichen Sitzungen und einer ausserordentlichen Sitzung. Neben konzeptionellen Fragen ging es im Berichtsjahr vor allem um die Erarbeitung der *«Leitlinien der Begleiteten Besuchstage Basel-Stadt bezüglich Rückmeldungen an die Abteilung Kindes- und Jugendschutz»* und des *Berichtsformulars*.

Vorstand

Der Vorstand kam im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen. An der Mitgliederversammlung 2010 übernahm Heinz Hermann Baumgarten, ehemaliger Leiter des Jugendamtes Basel-Stadt, für die nächsten zwei Jahre das Vereinspräsidium, das turnusgemäss zwischen den Vorstandsmitgliedern von Seiten der Pro Juventute beider Basel und der GGG Basel wechselt.

Anstelle des ausgeschiedenen Finanzverantwortlichen Martin Christen, Controller Bereich Jugend, Familie, Sport im Erziehungsdepartement, dem wir für seine langjährigen Dienste herzlich danken, ist Jürg Pardey neu im Vorstand für die Finanzen zuständig.

13. Dank

Der Verein «Begleitete Besuchstage Basel-Stadt» hat ein arbeitsintensives Jahr hinter sich gebracht, was nur möglich war auf Grund der engagierten Mitwirkung des Begleitemeams, der Geschäftsleitung, der Fachgruppe und des Vorstandes. Allen Damen und Herren sei der Dank ausgesprochen. Ebenso danken wir den ausgeschiedenen Personen und wünschen ihnen in ihrem Betätigungsfeld volle Befriedigung.

In den Dank eingeschlossen sind die Pro Juventute beider Basel und die GGG Basel, die Subventionsbehörde, die zuweisenden Stellen, der Basler Frauenverein und die Verantwortlichen des Tagesheims Rebgasse, in dessen Räumlichkeiten wir Gastrecht haben zur Durchführung der Begleiteten Besuchstage und Begleiteten Übergaben.

Heinz Hermann Baumgarten
Präsident

Elisabeth Rudin-Schaffner
Geschäftsleiterin

Basel, im Mai 2011